



Neues zum Thema Finanzen und Abrechnungen in Projekten

Liebe Projektträger, sehr geehrte First-Level-Prüfer,

die fünfte Ausgabe unserer Finanz-News beschäftigt sich vorrangig mit Abrechnungsthemen, die während der Second-Level-Prüfungen im vergangenen Jahr zu Findings geführt haben.

Zur Vermeidung weiterer Fehler möchten wir Ihnen die Fehler näher erläutern, damit Sie wissen, auf was Sie bei der Abrechnung achten müssen.

Unsere Finanz-News richten sich an die Finanzverantwortlichen der Projekte und an die First-Level-Prüfer, aber auch an alle anderen, die an den finanziellen Prozessen mitarbeiten. Daher bitten wir Sie, die Finanz-News entsprechend weiterzuleiten.

Unsere Hinweise aus den vorangegangenen Finanz-News bleiben weiterhin relevant. Diese finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Dokumente“ unter „Für Prüfer“ bzw. [hier](#).

Glücklicherweise gab es im vergangenen Jahr keine weiteren Findings aus dem Bereich der Abrechnung der Personalkosten, die uns im Jahr zuvor noch vor sehr große Herausforderungen gestellt haben. Dennoch haben neue Findings im letzten Jahr erneut zu Problemen geführt.

Wir appellieren daher an alle Finanzverantwortlichen und Prüfer, eine fehlerfreie Abrechnung sicherzustellen!

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Viele Grüße

Ihre Interreg-Administration

Die Interreg-Administration erreichen Sie unter:

Verwaltungsbehörde in Kiel
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
D-24103 Kiel
Tel.: +49 431 9905-3323
Interreg5a@ib-sh.de

Sekretariat in Kruså
Flensborgvej 26a
DK-6340 Kruså
Tel.: +45 7663 8230
Mail: info@interreg5a.eu

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.interreg5a.eu.



Themen:

1. **Neue Abschreibungsregeln für digitale Wirtschaftsgüter (D)**
2. **Einhaltung der Vergaberegeln bei Prüferauswahl**
3. **Personalkosten – Bonuszahlungen sind nicht förderfähig**
4. **Mehrwertsteuer – erstattbare Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig**
5. **1:1-Verschiebungen und Änderungsanträge ab 2020**

1. Neue Abschreibungsregeln für digitale Wirtschaftsgüter (D)

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können für deutsche Projektträger rückwirkend zum 1. Januar 2021 abgeschrieben werden. Damit sind vor allem die Kosten für Computerhardware sowie für Software zur Datenverarbeitung gemeint, die zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Davon profitieren nicht nur Projekte bei ihren Anschaffungen, sondern auch alle, die im Home-Office arbeiten.

Diese Neuerung geht aus dem Beschluss der Bundesregierung und der Länder vom 19. Januar 2021 hervor und dient der Stimulierung der Wirtschaft und insbesondere auch der Förderung der Digitalisierung.

Wenn Sie in Ihrem Projekt die neuen Abschreibungsregeln anwenden, können die Kosten entsprechend in den Auszahlungsanträgen abgerechnet werden. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe des Gesamtzuschusses.

2. Einhaltung der Vergaberegeln bei Prüferauswahl

Für die First-Level-Kontrolle, d.h. für die Testierung Ihrer Kosten, müssen Sie für Ihr Projekt einen Prüfer aus der Liste der für das Programm zugelassenen Prüfer für das Programm wählen (Homepage bzw. Anfrage der Liste bei der Administration). Bitte beachten Sie, dass dabei auch die Vergabevorschriften gem. Handbuch einzuhalten sind. Dies gilt auch, wenn Ihre Institution „eigene“ Prüfer beschäftigt. Konkret bedeutet das, dass bei der Auswahl in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen (s. Handbuch Kap. 4.5.2.1.3).

3. Personalkosten – Bonuszahlungen sind nicht förderfähig

Beachten Sie bei der Abrechnung von Personalkosten, dass keine Bonuszahlungen und Prämien sowie Kosten, die dem Arbeitsgeber erstattet werden können, förderfähig sind (s. Handbuch Kap. 4.5.2.2.1).

4. Mehrwertsteuer – erstattbare Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig

Beachten Sie bei der Abrechnung aller Kosten, dass erstattbare Mehrwertsteuer nicht förderfähig ist (s. Handbuch Kap. 4.5.4).

5. 1:1-Verschiebungen und Änderungsanträge ab 2020

- a. Alle sogenannten 1:1-Verschiebungen als bislang genehmigungsfreie Änderungen werden ab dem Budgetjahr 2020 genehmigungspflichtig. Für alle Projekte gilt daher, dass sie in den Jahresberichten für das Budgetjahr 2019 letztmalig genehmigungsfreie 1:1-Verschiebungen in die Folgejahre vornehmen dürfen.

Ausnahme: Ist es notwendig, Aktivitäten Corona-bedingt zu verschieben, so können diese zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb eines Jahres oder auch im darauffolgenden Jahr stattfinden. Dabei werden die Aktivitäten inhaltlich im Wesentlichen nicht verändert. In dem Zusammenhang können Kosten kostenneutral verschoben werden, die in direktem und



unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Aktivität stehen. Setzen Sie als Leadpartner Ihren Sachbearbeiter im Interreg-Sekretariat von der notwendigen Anpassung in Kenntnis. Eine gesonderte Genehmigung der Aktivitätsverschiebungen und Budgetanpassungen durch die Interreg-Administration ist aufgrund der besonderen Covid-19-Situation nicht notwendig.

- b. Für alle Änderungsanträge gilt: Die letzte Frist, im Programm einen Änderungsantrag einzureichen, ist mit der Einsendung des Jahresberichts für das Jahr 2021.

Dieser Beschluss wurde schon 2019 getroffen, um eine bessere Mittelplanung zum Ende der Förderperiode gewährleisten zu können (s. auch „[Fact Sheet Änderungen in Projekten und Änderungsanträge](#)“).

Planen Sie daher Ihr Projekt weiterhin realistisch. Versuchen Sie, bei Ihrer Projektumsetzung schon im Laufe des Jahres zu schauen, ob es tatsächlich einen zwingenden Bedarf gibt, noch Änderungen im Projekt vorzunehmen und stellen Sie dann rechtzeitig einen Änderungsantrag. Nehmen Sie diesbezüglich gerne Kontakt mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter auf, um die Chancen auf Genehmigung ggf. vorab zu besprechen.

Nicht verbrauchte Mittel aus 2021 werden dann automatisch ins Programm zurücklaufen, um diese noch rechtzeitig vor Programmende für andere Projekte binden zu können.